

Entwurf
der
**Haushaltssatzung
der Stadt Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom
folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	51.462.544,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.377.352,-- EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.434.984,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.361.075,-- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.106.298,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.590.282,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
2.600.000,-- EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Umschuldung erforderlich ist, wird auf
617.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.914.808,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf

5.000.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 403 v.H. |

Aufgestellt:

Lübbecke, den 21. Januar 2015

Der Kämmerer

(Dirk Raddy)

Bestätigt:

Lübbecke, den 21. Januar 2015

Der Bürgermeister

(Eckhard Witte)